

Bekanntmachung

- I. **Wahltag für die Direktwahl der Landrätin oder des Landrates des Saarpfalz-Kreises,**
 - II. **Einreichung von Wahlvorschlägen zur Direktwahl der Landrätin oder des Landrates des Saarpfalz-Kreises**
-

- I. Gemäß § 74 Abs. 2 S. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2019 (Amtsbl. I, S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. September 2023 (Amtsbl. I, S. 878) gebe ich bekannt, dass

am Sonntag, dem 9. Juni 2024

die Direktwahl der Landrätin oder des Landrates im Saarpfalz-Kreis stattfindet.

Eine eventuell erforderlich werdende Stichwahl findet

am Sonntag, dem 23. Juni 2024

statt.

- II. Gemäß § 23 KWG in Verbindung mit § 72 KWG fordere ich Parteien und Wählergruppen sowie Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber auf, Wahlvorschläge für die Direktwahl der Landrätin oder des Landrates im Saarpfalz-Kreis bis spätestens **4. April 2024, 18.00 Uhr**, beim Kreiswahlleiter für den Saarpfalz-Kreis, Am Forum 1, 66424 Homburg, Zimmer 321, **in 3-facher** Ausfertigung einzureichen. Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 4. April 2024 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Wählbar zur Landrätin oder zum Landrat ist jede oder jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jede Unionsbürgerin oder jeder Unionsbürger, die oder der am Tag der Wahl das 25. Lebensjahr vollendet hat, die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament besitzt und die Gewähr dafür bietet, dass sie oder er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Zur Landrätin oder zum Landrat kann nicht gewählt werden, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Der Wahlvorschlag **einer Partei oder Wählergruppe** ist nach dem Muster der **Anlage 11a** zur KWO einzureichen (§ 104 Abs. 2 S. 1 KWO). Dabei ist folgendes zu beachten:

1. Jede Partei und Wählergruppe kann im Wahlgebiet (Saarpfalz-Kreis) nur einen Wahlvorschlag, der nur eine Bewerberin oder Bewerber enthalten darf, einreichen. Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden. Die Bewerberin oder der Bewerber ist in geheimer Abstimmung in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder Wählergruppe des Wahlgebietes zu wählen (§ 76 Abs. 1 KWG in Verbindung mit § 24 a KWG). Der Wahlvorschlag muss den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese angeben (§ 24 Abs. 1 KWG).
2. Die Bewerberin oder der Bewerber muss ihrer oder seiner Benennung im Wahlvorschlag schriftlich zustimmen und dabei die Versicherung abgeben, dass sie oder er als Landrätin oder Landrat jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 24 KWG, § 104 Abs. 3 KWO).
3. Die Bewerberin oder der Bewerber ist im Wahlvorschlag mit Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Wohnort und Wohnung aufzuführen (§ 24 Abs. 5 KWG).
4. Der Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnen. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson. Soweit im Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, ist nur die Vertrauensperson, bei deren Verhinderung die stellvertretende Vertrauensperson, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen (§ 24 Abs. 6 KWG).
5. Der Wahlvorschlag muss von **drei Wahlberechtigten** unterzeichnet sein. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag einer Partei bedarf der Bestätigung durch die für den Saarpfalz-Kreis zuständige Parteileitung (§ 24 Abs. 7 KWG).
6. Mit dem Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe sind in jeweils **einfacher** Ausfertigung einzureichen:
 - die Zustimmungserklärung der in den Wahlvorschlag aufgenommenen Bewerberin oder des in den Wahlvorschlag aufgenommenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 13 zur KWO;

- für Deutsche die Bescheinigung der zuständigen Gemeindeverwaltung, dass die Bewerberin oder der Bewerber am Tage der Wahl die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament erfüllt (Anlage 14 zur KWO), bei Unionsbürgern zusätzlich die Versicherung an Eides statt (Anlage 14a zur KWO);
- die Niederschrift über die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur KWO und die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 16 zur KWO.

Der Wahlvorschlag **einer Einzelbewerberin** oder **eines Einzelbewerbers** ist nach dem Muster der Anlage 11b zur KWO einzureichen (§ 104 Abs. 2 S. 3 KWO). Dabei ist folgendes zu beachten:

1. Der Wahlvorschlag ist von der Bewerberin oder vom Bewerber persönlich und handschriftlich zu unterschreiben.
2. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers trägt den Familiennamen. Der Wahlvorschlag **kann** von drei Wahlberechtigten unterschrieben werden, in dem Wahlvorschlag **kann** eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden (§ 76 Abs. 2 KWG). Bewirbt sich die bisherige Landrätin oder der bisherige Landrat als Einzelbewerberin oder Einzelbewerber, bedarf diese oder dieser keiner Unterstützung durch Wahlberechtigte (§ 76 Abs. 2 S. 4 KWG in Verbindung mit § 22 Abs. 2 KWG).
3. Mit dem Wahlvorschlag der Einzelbewerberin oder des Einzelbewerbers sind in **einfacher** Ausfertigung einzureichen:
 - für Deutsche die Bescheinigung der zuständigen Gemeindeverwaltung, dass die Bewerberin oder der Bewerber am Tage der Wahl die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament erfüllt (Anlage 14 zur KWO), bei Unionsbürgern zusätzlich die Versicherung an Eides statt (Anlage 14a zur KWO);

Sowohl für Wahlvorschläge einer Partei oder Wählergruppe als auch für Wahlvorschläge einer Einzelbewerberin oder Einzelbewerbers gilt folgendes:

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe der bei der letzten Kreistagswahl kein Sitz im Kreistag oder bei der letzten Wahl zum Landtag des Saarlandes kein Sitz im Landtag zufiel, oder einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, bedarf der Unterstützung durch **99 Wahlberechtigte**. Der Unterstützung des Wahlvorschlages einer Partei bedarf es nicht, wenn diese Partei im Deutschen Bundestag seit dessen letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten ist. Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen wollen, haben sich dazu bis

spätestens Donnerstag, den 4. April 2024, 18.00 Uhr, in ein bei dem Kreiswahlleiter für den jeweiligen Wahlvorschlag aufliegendes Verzeichnis persönlich einzutragen; die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Eintragung gegeben sein (§ 22 Abs. 2 KWG). Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen (§ 22 Abs. 2 KWG). Für jeden Wahlvorschlag, der der Unterstützung bedarf, liegt ein gesondertes Unterstützungsverzeichnis in Form von Unterschriftenblättern von dem auf den Tag der Einreichung des Wahlvorschlages folgenden Tag während der allgemeinen Dienstzeiten (montags, dienstags und donnerstags von 8.00 bis 15.30 Uhr, mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr), sowie an den letzten vier Samstagen vor Ablauf der Frist in der Zeit zwischen 9.00 und 12.00 Uhr, am Tag des Ablaufs der Frist – am 4. April 2024 - bis 18.00 Uhr bei dem Kreiswahlleiter des Landkreises Saarpfalz-Kreis, Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters, Am Forum 1, 66424 Homburg, Zimmer 321, auf. Bei den Gemeindevahleiterinnen oder den Gemeindevahlleitern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landkreises besteht während der allgemeinen Dienstzeiten auch die Möglichkeit zur Eintragung in ein Unterstützungsverzeichnis.

Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre oder seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Gemäß § 17 Abs. 6 KWO kann eine auf dem Unterstützungsverzeichnis geleistete Unterschrift nicht zurückgezogen werden. Die Gemeindevahleiter/-in und der Kreiswahlleiter prüfen die Identität und die Wahlberechtigung derjenigen Personen, die ein Unterstützungsverzeichnis unterzeichnen wollen, in unmittelbarem Zusammenhang mit der Unterzeichnung. Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner haben in der Eintragung Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Wohnort und Wohnung persönlich und handschriftlich anzugeben. Das Unterstützungsverzeichnis kann auch von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern unterzeichnet werden.

Ist kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht worden, so hat der Kreiswahlleiter bis spätestens 24. April 2024 bekannt zu machen, dass die Wahl nicht stattfindet. In diesem Fall wird die Landrätin oder der Landrat nach den Bestimmungen des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840) vom Kreistag gewählt.

Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme von Versicherungen an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 Strafgesetzbuch.

Gemäß § 18 Abs. 2 KWO werden die Parteien aufgefordert, dem Kreiswahlleiter **vor** Einreichung von Wahlvorschlägen die nach § 24 Abs. 7 S. 3 KWG für den Saarpfalz-Kreis zuständige Parteileitung mitzuteilen.

Hinweis:

Alle in dieser Bekanntmachung aufgeführten Gesetzesbestimmungen und Anlagen der Kommunalwahlordnung können im Internet unter der Adresse www.wahlen.saarland.de nachgelesen und bei Bedarf ausgedruckt werden.

66424 Homburg, 10. November 2023

**DER KREISWAHLLLEITER
des Saarpfalz-Kreises**



Dr. Theophil Gallo
Landrat